

Die Änderung von Artikel 240 EBGB durch Anfügung eines §5 soll wie folgt ergänzt werden:

Gutschein für Freizeitveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen und **touristische Einzelleistungen**

Absatz 1 wird umbenannt in 1a

Einfügen: 1b) Wenn eine touristische Einzelleistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Leistungserbringer oder Vermittler berechtigt, dem Gast einer vor dem 8. März 2020 gebuchten touristischen Leistung anstelle einer Erstattung des Preises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Keine touristische Leistung im Sinne dieses Gesetzes sind Flugreisen.

(3) Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis, den **Preis der touristischen Einzelleistung** oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren **oder Provisionen** umfassen. Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird aufgeführt, dass Veranstalter regelmäßig bereits erhebliche Kosten für Planung, Werbung und Organisation der Veranstaltungen gehabt haben. Diese wären mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert.

Zudem wird genannt, dass die Veranstalter und Betreiber infolge der Krise auch kaum laufende Einnahmen haben und dass deshalb für viele eine existenzbedrohende Situation entstanden ist.

Diese Argumente treffen ebenfalls auf alle Vermittler und Erbringer von touristischen Leistungen zu.

Alle touristischen Anbieter müssen erhebliche Investment vorab leisten in z.B. Vermarktung, Buchungsabwicklung, Zahlungsabwicklung bis hin zur Betreuung des Kunden und das weit vor dem Reisezeitpunkt des Kunden. Vermittler stellen eine attraktive und kundenfreundliche Plattform zur Verfügung, deren Attraktivität und Funktionalität stetig verbessert und auf Kundenbedürfnisse angepasst wird. Sie betreiben Vermarktung und Suchmaschinenoptimierung, die zur besseren Verbreitung des Angebots und damit zu einem erfolgreichen Abschluss einer Buchung führen, übernehmen individuelle Kundenberatung, führen Buchungen durch und kümmern sich um die weitere Kommunikation bis hin zur Betreuung des Kunden nach der Buchung.

Damit sind nicht unerhebliche Vorleistungen für Personal, davon auch eigens für die Saison eingestelltes Personal, Geschäftsräume und Technik verbunden. Dafür bekommen Vermittler eine Provision, die Teil des Gesamtpreises ist.

Durch die öffentlich-rechtliche Untersagung touristischer Leistungen sind Vermittler und Betreiber gezwungen, die bereits getätigten Zahlungen zurückzuerstatten, wodurch sie ihren Umsatz oder ihre Provision verlieren.

Zugleich können keine Ersatzbuchungen vorgenommen werden. Dies führt zu einem erheblichen Einnahmeausfall bis hin zu einem Totalausfall für den Zeitraum, in dem touristische Leistungen untersagt sind. Zugleich müssen Strukturen für die Weiterführung des Geschäfts kostenintensiv aufrechterhalten werden, da Kundenfragen, Stornierungen und Rückzahlungen zügig im Interesse der Verbraucher bearbeitet werden müssen und dafür auch keine Vergütung erhalten. Diese Umsätze lassen sich auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufholen: Ein einmal verstrichener Buchungszeitraum ist für immer verloren.

Der Abfluss von Mitteln führt bei den zumeist kleinen und mittelständischen Unternehmen zu dramatischen Folgen und Insolvenzen stehen unmittelbar bevor. Die bisherigen Hilfsmaßnahmen wie Kredite und Soforthilfen greifen aus verschiedenen Gründen oft nicht oder nur unzureichend.

Eine Insolvenzwelle von touristischen Anbietern hätte vor allem auch Folgen für den strukturschwachen ländlichen Raum, wo der Tourismus und insbesondere der Individualtourismus einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt. Darüber hinaus ist z.B. der Ferienwohnungs-, Camping- und Bootsurlaub besonders bei Familien als familiengerechte und preisgünstige Art des Urlaubs beliebt; das Massensterben von Anbietern würde das Angebot für diese Bevölkerungsgruppe massiv verschlechtern.

Über den VIR

Der Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR) repräsentiert die digitale Touristik, die laut FUR-Zahlen von 2018 rund 65 Prozent der Urlaubsreisen ab einer Übernachtung mit vorabgebuchten Leistungen ausmacht. Zu den VIR-Mitgliedern gehören mehr als 90 Unternehmen, die in der digitalen Touristik tätig sind. Sie unterteilen sich in die vier Cluster OTA, Supplier & Tour Operator, Service & Travel Technology sowie Start-up. Der VIR fungiert als Ansprechpartner für Verbraucher, Medien, Politik und die Branche selbst bei sämtlichen Themen rund um die digitale Touristik.

Über den Deutschen Ferienhausverband e. V.

Der Deutsche Ferienhausverband mit Sitz in Berlin wurde im Dezember 2013 gegründet und ist Deutschlands größter Branchenverband im Ferienhaussegment. Ziel des Verbands ist es, die Interessen der Ferienimmobilienbranche gegenüber Wirtschaft und Politik zu vertreten und Urlaubern durch die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards Hilfestellung bei der Online-Buchung von Feriendomizilen an die Hand zu geben. Mehr als fünf Millionen Feriendomizile weltweit werden über die Mitgliedsunternehmen offeriert. Weitere Informationen unter www.deutscher-ferienhausverband.de

Über den BVCD e.V.

Der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD e.V.) wurde am 10. November 2000 als Dachverband und Interessenvertretung der Camping- und Wohnmobilstellplatzunternehmer zur Förderung des Campingtourismus in Deutschland gegründet. Sitz des Verbandes und der Geschäftsstelle ist Berlin. Der Bundesverband ist analog des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Mitglieder des BVCD e.V. sind 11 Campingverbände der Bundesländer sowie Stellplatzgemeinschaften. Insgesamt vertritt der Bundesverband mehr als 1.200 Campingplätze in Deutschland.

Über den asr

Die Allianz selbständiger Reiseunternehmen vertritt als strikt unabhängiger Bundesverband die Interessen von mittelständischen Reisebüros und Reiseveranstaltern. Ziel des Verbands ist, eine möglichst große Vielfalt von Reisemittlern und Reiseveranstaltern auf dem Markt zu erhalten. Die Bandbreite von Umsätzen und Beschäftigungszahlen der inhabergeprägten, von großen Reisekonzernen unabhängigen Mitgliedsunternehmen variiert. Neben den jährlichen Mitgliederversammlungen veranstaltet der asr Tagungen und Seminare zu aktuellen Themen und arbeitet an branchenrelevanten Projekten. Unterstützt wird der asr Bundesverband e.V. von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern aus der Tourismusbranche.

Über den bvww

Seit 1961 ist der Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. kompetenter Ansprechpartner der Wassersportindustrie. Die intensive Arbeit des Verbandes hat den BVWW im Laufe der Jahre zu einem erfolgreichen Organ der Branche werden lassen. Der BVWW versteht sich als Interessenvertretung aller Unternehmen, die in der Wassersportwirtschaft gewerblich tätig



sind. Eine starke Gemeinschaft, die Einfluss auf Politik und Behörden nehmen kann. Unter welcher Regierung auch immer - Politiker kennen nur selten die Bedürfnisse der Unternehmen.